

## Wichtige Mitteilung zur COVID 19-Teststrategie in Kursen

Unser Ziel ist es, auch in den derzeitigen Pandemiezeiten so viel Präsenzunterricht wie möglich anbieten zu können, dabei aber größtmöglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten und die Infektionsgefahr zu minimieren.

Ein neuer Baustein unseres Infektionsschutzkonzepts ist eine **COVID 19-Teststrategie** auch für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in den Berufsbildungszentren der Handwerkskammer. Die Selbsttestung findet im Unterrichtsraum oder an einem anderen hierfür geeigneten Ort statt. Bei dem Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Zu den näheren Rahmenbedingungen darf an dieser Stelle auf die weiteren Informationen auf der Website des Staatsministeriums unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests) verwiesen werden.

Die Selbsttests in der Kammer werden pro Person in der Regel zweimal pro Woche durchgeführt.

Die Durchführung der Tests und die damit zusammenhängende Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (bzw. der volljährigen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer). Wenn ein minderjähriger Kursteilnehmer/in zum Kurs geschickt wird und kein negatives Testergebnis (PCR-Test oder PoC-Antigen-Test, nicht älter als 48 Stunden) vorlegt, ist davon auszugehen, dass eine Einwilligung der Eltern zum Selbsttest vorliegt. Der/die Minderjährige testet sich automatisch selbst in der Kammer. Ansonsten müssen Erziehungsberechtigte aktiv widersprechen und den minderjährigen Kursteilnehmer/in nicht zum Kurs schicken! Vollständig Geimpfte und Genese stehen negativ Getesteten gleich. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen (Impfpass bzw. positiver PCR-Test, nicht älter als 6 Monate)

- Die Durchführung der Selbsttestungen erfolgt ohne Unterstützung durch Lehrkräfte oder sonstiges Personal des Berufsbildungszentrums eigenständig durch den/die Kursteilnehmer/in
- Die Testung erfolgt im Kursverband im Unterrichtsraum oder an einem anderen geeigneten Ort im Bildungszentrum.
- Bei positivem Testergebnis ist eine weitere Kursteilnahme bis zur endgültigen Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion nicht mehr möglich

Die Handwerkskammer übermittelt bekannt gewordene positive Testergebnisse nicht an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Erhält eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Der Kursbesuch **kann nicht** weiter fortgesetzt werden. Dies bedeutet – vergleichbar mit dem Umgang mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen – dass diese isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sollten das Gesundheitsamt und bei Auszubildenden den Ausbildungsbetrieb über den positiven Selbsttest unterrichten. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ordnet bei Kenntnis eines positiven Testergebnisses regelmäßig eine PCR-Testung sowie eine Absonderungspflicht für die positiv getestete Person und ggf. weitere Kontaktpersonen an.

## **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Selbsttestung in den Berufsbildungszentren der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz**

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Ditthornstr. 10, 93055 Regensburg, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer und Präsidenten. Ansprechpartner für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Selbsttests ist das Berufsbildungszentrum, in dem diese stattfinden.

**Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten:** Ihre personenbezogenen Daten werden von dem Berufsbildungszentrum zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARS-CoV-2-Infektion verarbeitet.

**Empfänger von personenbezogenen Daten:** Auch, wenn das Berufsbildungszentrum von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangen sollte, übermittelt sie diese Testergebnisse nicht an Dritte. Es ist jedoch aufgrund der Umstände der Selbsttestung im Unterrichtsraum bzw. in einem anderen geeigneten Ort anzunehmen, dass auch die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer faktisch mitbekommen, wenn ein positiver Selbsttest vorliegt – spätestens wenn die betroffene Teilnehmerin bzw. der betroffene Teilnehmer vom Kurs zum Infektionsschutz abgesondert wird. Bei Minderjährigen bis sie / er von einem Erziehungsberechtigten abgeholt wird.

**Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:** In denjenigen Fällen, in denen das Berufsbildungszentrum von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangt, wird das Testergebnis zur Überprüfung der ausgesetzten Teilnahme am Präsenzunterricht unter Angabe des Namens und der Kurszugehörigkeit geeignet dokumentiert. Eine weitere Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

**Ihre Rechte:** Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die Sie gegenüber der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ausüben können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 21 26 72-0, Telefax: 089 21 26 72-50, [E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de).

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [datenschutz@hwkno.de](mailto:datenschutz@hwkno.de)